

Stadt *Donzdorf*

Mitteilungen



S. 4

Premio Donzdorf
Stadthalle

S. 6 ff.

Friedhofsatzung

S. 19

Informationen der
Musikschule Donzdorf

Spezi-exen / Dosenbiersauf'n



5. September 2026
in Reichenbach u.R.

Am **Schulhof der Grundschule R.u.R**
Beginn 16 Uhr
VVK über eventfrog (QR-Code) oder
beim Bürgerstüble



SOKAE
AT THE SHORE
MONKEYHEAD
LIEBE GRÜSSE
KÄSSPÄTZLA KOMMANDO
FENHELIS
BITTER SHEETS

Come, as you are.... Headbanging headbangers welcome

Öffnungszeiten

Bürgermeisteramt

Telefon 922-0

Telefax 922-521

E-Mail: stadt@donzdorf.de

Montag - Donnerstag

8.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

8.30 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro

Tel. 922-501/502/503/504/505

Fax 922-524

Mo., Di., Mi.

8.00 - 12.30 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

8.00 - 12.30 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag

7.00 - 12.00 Uhr

i-Punkt

Tel. 922-511

Mo., Di., Mi.

8.00 - 12.30 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

8.00 - 12.30 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag

7.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsstelle Reichenbach u. R.

Tel. 922-708

Ortsvorsteher

Tel. 922-941

73072 Donzdorf, Ringstraße 8

Fax 922-531

Sprechzeiten:

Montag

10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag

15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

10.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

geschlossen

Sprechzeiten des Ortsvorstehers:

Dienstag

17.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsstelle Winzingen/Bürgerhaus

Tel. 922-709

Ortsvorsteher

Tel. 922-951

Gmünder Str. 19

Fax 922-532

Sprechzeiten:

Montag

15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag

10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch

15.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag

10.00 - 12.00 Uhr

Freitag

geschlossen

Sprechzeiten des Ortsvorstehers:

Montag

17.30 - 18.30 Uhr

oder Termine nach Vereinbarung

Stadtarchiv

Tel. 07162-922341

Fax: 07162-922-525

Kontaktzeiten:

Dienstag

14.00 - 17.00 Uhr

14-tägig; Termine nach Vereinbarung

E-Mail: archiv@donzdorf.de

Stadtbücherei

Tel. 922-706

Montag

15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag

10.00 - 12.00 Uhr

15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch

15.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag

15.00 - 18.00 Uhr

Freitag

10.00 - 12.00 Uhr

Musikschule Donzdorf

Tel. 922-512 oder -520

Montag bis Freitag

8.00 - 12.00 Uhr

Volkshochschule

Tel. 922-307 oder -317

Montag bis Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Mittwoch

14.00 - 16.00 Uhr

Stauferwerk

Tel. 07161/98602-22

www.stauferwerk.de

E-Mail: info@stauferwerk.de

In Eislingen:

Bahnhofstr. 15, 73054 Eislingen (dienstags geschlossen)

Montag, Mittwoch

08:00 - 12:30 Uhr

13.30 - 16.00 Uhr

Donnerstag

08:00 - 12:30 Uhr

13.30 - 17.00 Uhr

Freitag

08:00 - 14:00 Uhr

Unsere telefonischen Kontaktzeiten

Montag bis Mittwoch

08:00 - 12:30 Uhr

13.30 - 16.00 Uhr

Donnerstag

08:00 - 12:30 Uhr

13.30 - 17.00 Uhr

Freitag

08:00 - 14:00 Uhr

Freibad

Tel. 07162/922-703 oder 922-206

Öffnungszeiten:

Montag

08.00 - 20.00 Uhr

Dienstag

08.00 - 20.00 Uhr

Mittwoch

07.00 - 20.00 Uhr

Donnerstag

08.00 - 21.00 Uhr

Freitag

07.00 - 20.00 Uhr

Samstag

08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag

08.00 - 20.00 Uhr

Kleinschwimmhalle geschlossen

Wertstoffhof des Landkreises Göppingen in der Stadt Donzdorf beim Bauhof in der Öschstraße

Dienstag

16.30 - 18.30 Uhr

Donnerstag

16.30 - 18.30 Uhr

Samstag

9.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten auf dem Grüngutplatz Süßen

April - Oktober

Montag - Mittwoch

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag

14.00 - 18.00 Uhr

Samstag

09.00 - 18.00 Uhr

November

Montag - Mittwoch

14.00 - 17.00 Uhr

Freitag

14.00 - 17.00 Uhr

Samstag

09.00 - 17.00 Uhr

Dez. -14. Feb.

Samstag

12.00 - 16.00 Uhr

15.02. - 31.03.

Mittwoch

14.00 - 17.00 Uhr

Samstag

12.00 - 16.00 Uhr

Sozialstation St. Martinus, Auskunfts- u. Beratungsstelle

Telefon 91223-0

Fax 91223-26

Montag bis Freitag

8.00 - 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag

14.00 - 16.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach tel. Vereinbarung möglich.

Notruf - Bereitschaftsdienste

Rettungsdienst

- Notfallrettung

112

- Krankentransport

ohne Vorwahl 19222

Feuerwehr Notruf

112

Polizei Notruf

110

Polizeiposten Donzdorf

910310

Fax 910315

Polizeirevier Eislingen

07161/8510

Staatl. Forstrevier Donzdorf

07331/304225

Revierförster Schwarz

0160/5319952

Frauen- und Kinderhilfe

Göppingen e.V.

07161/72769

(Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder

Aufnahme u. Beratung) Postfach 426

Sozialstation St. Martinus

91223-0

Fax 91223-26

Telefonseelsorge:

evangelisch

08001110111

katholisch

08001110222

Beratungsstelle der Lebenshilfe,
Kreisvereinigung Göppingen 07161/9404445
Sprechzeiten: Mo.-Do. von 8.30 - 9.30 Uhr

Pflegestützpunkt des Landkreises Göppingen
Kostenlose und neutrale Auskunft und Beratung zum Thema Pflege.
Landratsamt Göppingen, E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkgp.de, www.psp-gp.de
Telefon 07161/202-4022, -4023 oder -4024

Stördienste

Wasser Stadtwerke Donzdorf 922-707

Strom Stauferwerk GmbH + Co. KG 0800 / 5053062

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

EVF-Störungshotline (24/7): 0800-6101-767 (kostenlos)
(stets aktuell zu finden unter <http://evf.de/kontakt/>)

Bereitschaftsdienst Apotheke

nur in dringenden Fällen:

Dienstbeginn: 8.30 Uhr für 24 Stunden

Fr., 21.08.: Schloss-Apotheke, Hauptstr./Mittelmühl-
gasse 1, Donzdorf, Tel. (07162) 912340

Sa., 22.08.: Burg-Apotheke, Hauptstraße 66, Salach,
Telefon (07162) 9460640

So., 23.08.: Axel's Vital-Apotheke, Bleichstraße 4,
73033 Göppingen, Telefon (07161) 74646

Mo., 24.08.: Sonnen-Apotheke, Stuttgarter Straße 1,
Eislingen/Fils, Telefon (07161) 815073

Di., 25.08.: Helfenstein-Apotheke Geislingen,
Eybstraße 16, 73312 Geislingen,
Tel. (07331) 986390

Mi., 26.08.: Otto-Christin'sche Apotheke Deggingen,
Mühlstraße 2-4, 73326 Deggingen,
Telefon (07334) 96140

Do., 27.08.: Staufen-Apotheke, Wilhelmstr. 2, Salach,
Telefon (07162) 7283

Sonntags Schloss-Apotheke, Hauptstr./Mittelmühl-
10.00 - 12.00 Uhr gasse 1, Donzdorf, Tel. 07162/912340

Im Internet finden Sie unter lkbw.notdienst-portal.de ebenfalls die notdienstbereiten Apotheken

Bereitschaftsdienst der Ärzte

nur in dringenden Fällen)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): **116117 (Anruf ist kostenlos)**

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Göppingen ,

Alb-Fils-Klinikum, Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Erdgeschoss, gegenüber des Infostandes Anmeldung Chirurgische Ambulanz

Öffnungszeiten: Sa, So, Feiertage 9 – 19 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Göppingen

Alb-Fils-Klinikum, Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
1. Obergeschoss Kinder Notfallambulanz

Die Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertage von 8.00 bis 20.00 Uhr

Urlaub

Praxis Dr. Weinans, Dr. Gold und Fr. Dr. Liebermann sowie Kinderarztpraxis Fr. Großmann-Kiefer vom 17.08. - 04.09.2026
Die Vertretung der Kinderarztpraxis übernehmen:
KW 34: Fr. Dr. Erhard/Fr. Dr. Meyer in UHINGEN, Dr. Rost in Göppingen.

KW 35: Fr. Dr. Erhard/Fr. Dr. Meyer in UHINGEN, Fr. Dr. Daser in Göppingen

KW 36: Kinderarztpraxis am Schloßplatz Eislingen,
Fr. Dr. Bauer in Geislingen, Fr. Dr. Daser in Göppingen

Praxis Dr. Mangold vom 10.08. - 30.08.2026

Praxis Bompors vom 24.08. - 11.09.2026

Praxis Dr. Roth vom 07.09. - 22.09.2026

Die Vertretung übernehmen alle anwesenden Donzdorfer Hausärzte sowie die Praxis Bompors,

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Göppingen an Wochenenden und Feiertagen wird durch die kassenärztliche Vereinigung Stuttgart zentral über Anrufbeantworter unter der Telefonnummer **0761/120 120 00** bekanntgegeben.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel.: 01805-843736 Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen
Diese Telefonnummer leitet von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 Euro/min aus dem Festnetz, 0,42 Euro/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- **Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.**
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.
- Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat

Fundtiere auf der Gemarkung der Gemeinde

Tierherberge Donzdorf – für Hunde

Tel.: 07162 – 943 288

Katzenschutz Donzdorf – für Katzen Tel. 07162 – 2 11 20

Die beiden Tierheime in Donzdorf sind jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr direkt zu erreichen und zwischen 18.00 und 8.00 Uhr ist die Tierrettung anzurufen Tel. 0177 35 90 902 oder die Polizei zu verständigen.

Verletzte oder verunfallte Tiere gehören nicht in ein Tierheim, sondern zu einem Tierarzt, bzw. in eine Tierklinik.

Veranstaltungskalender Kulturring, Stadtverwaltung

Sonntag, 23.08.2026

Tierheim Katzenschutz

14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Tierheimcafé

Katzenschutz GP-Donzdorf e.V.



Premio Donzdorf
Klavierfestival & Wettbewerb

Freitag, 04.09.2026, 19 Uhr
Jurorenkonzert mit den Herren der italienischen "Stammjury"

Samstag, 05.09.2026, 18 Uhr
Konzerte der 3 Finalisten mit Streichquartett

Stadthalle Donzdorf

Eintrittspreis pro Konzert: Erwachsene 25 €, Schüler + Studenten: 15 €
Kartenverkauf bei der Stadt Donzdorf, I-Punkt im Foyer, Schloss 1-4, 73072 Donzdorf, Tel. 07162-9220, Email: stadt@donzdorf.de oder im Ticket-Shop unter: www.donzdorf.de
Mit freundlicher Unterstützung durch:








Gerhard und Barbara Raupach Stiftung
Rosemarie und Karl Vollmer, Franz Fischer, Hildegard Kaupp-Seimetz, Achim Lehnert

Amtliche Bekanntmachungen

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen

- am 04.08.: Carolin Gropper, Wagnerstraße 17
und
Philipp Corbinian Grill, Wagnerstraße 17
- am 08.08.: Adriana Barbara Czerwik,
Bodelschwinghweg 27, Nürtingen
und Dennis Laib, Bodelschwinghweg 27,
Nürtingen

Geburten

- in Göppingen
am 08.07.: Mio Frank Grupp, Sohn der Caroline Louisa
Grupp, geb. Steinmetz und des
Aaron Matteo Grupp, Hermann-Schwarz-Str. 2
- am 11.07.: Marie Sophie Fritz, Tochter der Bianca Fritz,
geb. Reisert und des
Johannes Fritz, Wagnerstraße 2
- am 07.08.: Leonhard Kern, Sohn der Svetlana Kern,
geb. Aschukatis und des
Leonhard Kern, Schattenhofergasse 1

Sterbefälle

- in Göppingen
am 31.07.: Karl Johann Müller, Scharfenbergstraße 56,
84 Jahre
- am 04.08.: Hans Hessel, Scharfenbergstraße 23,
91 Jahre
- am 06.08.: Ursula Elisabeth Gemeinder, Schillerstraße 47,
98 Jahre

Glückwünsche für Bürger der Stadt Donzdorf

Wir gratulieren herzlich

- am 25.08.: Herr Michael William Innes, Dresdner Str. 1
zum 75. Geburtstag
- am 25.08.: Frau Regina Elisabeth Staiger,
Sommerhalde 14
zum 70. Geburtstag
- am 26.08.: Frau Gerlinde Kottmann, Waldenbühlweg 12
zum 75. Geburtstag

Das Fest der **Diamantenen Hochzeit** feiern am 26.08.2026
Herr Ewald Klein und Frau Helene Klein, geb. Mehler, Egerstr.
15/1

Wir wünschen den Jubilaren einen schönen Verlauf ihres Fest-
tages und alles Gute, vor allem Gesundheit.

Fundtiere

Dem Bürgerbüro wurde 1 männliche (grau-braun) und 1 weibliche (braun-getigert) Fundkatze gemeldet:

Informationen erteilt der Katzenschutz Donzdorf.

Fundsachen

- 2 Fahrradschlüssel mit Anhänger (von der Steingartengrundschule)
- E-Roller
- Damenfahrrad
- Handtasche
- Einzelner Schlüssel mit Lederanhänger
- Brille
- 2 Schlüssel am Band

Sollten Sie der Eigentümer der oben genannten Fundmeldung sein, so melden Sie sich bitte im Rathaus in Donzdorf - Bürgerbüro - Zimmer 1.

Bitte bringen Sie zur Abholung die vorgesehene Gebühr von 3,00 € mit.

Schon gehört....



Spielplatz an der Schule Winzingen gesperrt!

Der Spielplatz an der Grundschule im Teilort Winzingen soll ein neues Gesicht bekommen. Für den Umbau und die Neugestaltung ist deshalb der Spielplatz vorübergehend gesperrt.

Während der Bauzeit empfehlen wir auf den Waldspielplatz in Winzingen auszuweichen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Haben Sie noch Fragen? Dann schicken Sie uns eine Mail an schongehoert@donzdorf.de

Tour de Kreisle machte Halt in Donzdorf

Bei großer Hitze unterwegs für einen guten Zweck

Vom 27. bis 31. Juli waren die Teilnehmer der „Tour de Kreisle“ wieder mit ihren Fahrrädern im Landkreis Göppingen unterwegs. Die Benefizrundfahrt, die Klaus Riegert vor Jahren ins Leben gerufen hat, fand bereits zum 24. Mal statt. Ziel der Tour ist es, Spenden für das Hospiz im Landkreis Göppingen zu sammeln.

Trotz hochsommerlicher Temperaturen traten die Radler kräftig in die Pedale. Auf ihrer Rundfahrt durch den Landkreis machten sie Station bei Unternehmen und Rathäusern, wo sie herzlich empfangen wurden und Spenden für den guten Zweck sammelten.

Am 30. Juli führte die Tour auch nach Donzdorf. Im Schloss legten die Radlerinnen und Radler eine wohlverdiente Pause ein. Bürgermeister Bernd Schwartz begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und überreichte an Klaus Riegert einen Scheck in Höhe von 500 Euro als Spende für das Hospiz. Mit kühlen Getränken, Süßigkeiten und frischem Obst konnte sich die Radlergruppe stärken, bevor sich alle erneut auf den Sattel schwingen und ihre Tour fortsetzen.



Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen

Erinnerung an Umfrage zum Wertstoffhofkonzept 2035

Teilnahme noch bis 31. August möglich

Seit Anfang Juli läuft die Bürgerumfrage des Abfallwirtschaftsbetriebs zur Weiterentwicklung des Wertstoffhofkonzepts 2035. Bereits rund 5.000 Bürgerinnen und Bürger haben ihre Erfahrungen und Wünsche eingebracht. Wer noch nicht teilgenommen hat, kann dies noch bis 31. August auf der Internetseite des AWBs unter www.awb-gp.de nachholen.

Mit der Umfrage möchte der Abfallwirtschaftsbetrieb erfahren, wie die bestehenden Wertstoffzentren und Wertstoffhöfe genutzt werden und welche Erwartungen die Bürger an die zukünftige Ausgestaltung des Angebots haben. Die Ergebnisse fließen in die Erarbeitung des Wertstoffhofkonzepts 2035 ein und bilden eine wichtige Grundlage für die weiteren Planungen.

Die Teilnahme dauert nur wenige Minuten. Der AWB freut sich über jede weitere Rückmeldung und lädt alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises ein, sich noch an der Umfrage zu beteiligen.

PREMIO Donzdorf 2026 - Internationale Klavierkunst auf höchstem Niveau

Freitag, 04. September, und Samstag, 05. September 2026

Die Stadthalle Donzdorf wird Anfang September erneut zum Treffpunkt für Liebhaber herausragender Klaviermusik. Beim **PREMIO Donzdorf** erleben Besucherinnen und Besucher

internationale Spitzenpianistinnen und -pianisten in einem Wettbewerb, der musikalische Höchstleistungen mit besonderer Konzertatmosphäre verbindet.

Dank der bewährten Zusammenarbeit mit dem italienischen Mitveranstalter findet der **PREMIO Donzdorf** in diesem Jahr am **Freitag, 04. September, und Samstag, 05. September 2026**, statt. Der Wettbewerb schließt unmittelbar an den renommierten internationalen Klavierwettbewerb „Palma d'Oro“ im italienischen Finale Ligure an und bringt die besten Nachwuchstalente direkt nach Donzdorf.

Beim Palma d'Oro treten zwölf Pianistinnen und Pianisten aus verschiedenen Kontinenten gegeneinander an. Die drei Finalistinnen und Finalisten reisen anschließend direkt nach Donzdorf, wo sie sich am Samstag erneut der international besetzten sechsköpfigen Jury stellen.

Bereits am Freitag erwartet das Publikum ein besonderes musikalisches Erlebnis: Die Jurorinnen und Juroren – allesamt international anerkannte Klaviervirtuosen – präsentieren ihr Können in einem festlichen Jurorenkonzert. Zu den Höhepunkten zählt der Auftritt der Brüder **Hans-Peter und Volker Stenzl**, die als renommiertes Klavierduo seit Jahrzehnten auf den großen Konzertbühnen der Welt begeistern. Hans-Peter Stenzl ist zudem künstlerischer Leiter der Donzdorfer Kammermusikreihe und hat den PREMIO Donzdorf mit ins Leben gerufen. Mit seinem langjährigen Engagement prägt er das musikalische Profil der Stadt maßgeblich und setzt sich dafür ein, außergewöhnliche junge Pianistinnen und Pianisten einem breiten Publikum vorzustellen.

Am Samstag steht dann der Wettbewerb im Mittelpunkt. Gemeinsam mit dem **Chablis Streichquartett** präsentieren die drei Finalistinnen und Finalisten anspruchsvolle Werke, darunter Klavierkonzerte von Mozart und Chopin. Die Fachjury vergibt den mit 5.000 Euro dotierten PREMIO Donzdorf. Darüber hinaus hat auch das Publikum eine Stimme: Der Publikumspreis besteht aus einem Konzert im Rahmen der Donzdorfer Kammermusik im darauffolgenden Jahr.

Der PREMIO Donzdorf bietet damit nicht nur einen spannenden internationalen Wettbewerb, sondern auch die seltene Gelegenheit, die Stars von morgen in einem außergewöhnlichen Konzertformat hautnah zu erleben. Musikbegeisterte dürfen sich auf Virtuosität, Emotion und musikalische Sternstunden freuen.

Tickets für beide Veranstaltungsabende sind im Online-Ticket-Shop der Stadt Donzdorf unter www.donzdorf.de sowie im i-Punkt im Schloss erhältlich.

Stadt Donzdorf, Schloss 1 – 4, 73072 Donzdorf



Bequem und flexibel unterwegs!

Ob zum Einkauf, zum Arzt oder ins Stadtzentrum - unser Bürgerbus fährt von Montag bis Freitag zuverlässig auf drei Touren durch die Stadt.

**Barrierefreier Ein- und Ausstieg
an insgesamt 38 Haltestellen.**

Ticketpreis 1 Euro.

Friedhofssatzung der Stadt Donzdorf

Der Gemeinderat der Stadt Donzdorf hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 folgende Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 27.07.2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Donzdorf. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Donzdorf; er umfasst das Gebiet, das durch die Kernstadt begrenzt wird.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Reichenbach u.R.; er umfasst das Gebiet, das durch den Stadtteil Reichenbach u.R. begrenzt wird.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Winzingen; er umfasst das Gebiet, das durch den Stadtteil Winzingen begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

(3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, kleine Handwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden auf den gekennzeichneten Wegen.
- b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
- d) ohne Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
- g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt. In Leichenhallen aufgebahrte Tote sollen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlich schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden. Bei Überführung sind Ausnahmen zulässig.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt:

- a) bei Totgeburten 10 Jahre
- b) bei Kindern, die vor dem vollendeten 10. Lebensjahr gestorben sind, 15 Jahre
- c) im Übrigen 20 Jahre.

(2) die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste von Verstorbenen oder Aschen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehungen von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen

vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt;

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnengemeinschaftsgräber
- f) Urnenrasengräber

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen sowie für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ausnahmen kann die Stadt zulassen.

(5) Das Abräumen von Reihengräbern, nach Ablauf der Ruhezeit, wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf den betreffenden Gräbern bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Daneben können Nutzungsrechte an bestehenden Wahlgräbern auf Antrag auf die Dauer von 10 Jahren bzw. 20 Jahren verliehen werden.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Tiefgräber sind nur auf dem Friedhof in Winzingen in Grabkammern möglich. Anstelle einer Erdbestattung ist die Bestattung von zwei Urnen in einem Wahlgrab möglich. Darüber hinaus ist gegen Gebühr die Bestattung von bis zu zwei weiteren Urnen möglich.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. die zusätzliche Beisetzung einer Urne nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf die Ehegattin oder Lebenspartnerin / den Ehegatten oder Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Person übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung

dieser Gegenstände sorgt.

(13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur 1 Urne beigesetzt werden. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre.

(3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit bei der Erstbelegung beträgt 20 Jahre. Bei einer zweiten Belegung muss die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne verlängert werden.

§ 14 Urnenrasengräber

In dieser Grabanlage können Urnen in einer Rasenfläche beigesetzt werden. Die Kennzeichnung erfolgt über eine gemeinschaftliche Namenstafel. Weiter gelten die Vorschriften für Urnenreihengräber. Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen. Das Ablegen und Anbringen von Blumen, Pflanzschalen und sonstigen Ritualgegenständen ist auf den Rasengrabfeldern nicht gestattet.

§ 14a Urnengemeinschaftsgräber mit Grabpflege

Diese Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG angelegt, gepflegt und unterhalten. Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

Mit Vergabe eines Nutzungsrechts (15 Jahre) ist zugleich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG und Netzwerk Stein abzuschließen. Die Stadt stellt die Friedhofsgebühren in Rechnung. Die Abrechnung für die friedhofsgärtnerischen Leistungen und die Aufwendungen des Steinmetzes werden seitens der Genossenschaft mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet.

Hinterbliebene dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Grabschmuck wie Vasen und Grablichter dürfen nur auf der gesondert ausgewiesener Ritualfläche aufgestellt werden.

Die Urnengemeinschaftsgrabanlagen beinhalten 2 Varianten:

Variante 1 bezieht sich auf die Grabfelder mit Grabkissen und einer jahreszeitlichen Wechselbepflanzung. Bei dieser Variante können in einem Grab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Ablegen von persönlichem Blumenschmuck oder Grabkerzen ist auf der ausgewiesenen Ritualfläche möglich.

Variante 2 bezieht sich auf die Grabfelder mit Grabkissen und einer Dauerbepflanzung. Bei dieser Variante können in einem Grab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Ablegen und Anbringen von Blumen, Pflanzschalen und sonstigen Ritualgegenständen ist nicht gestattet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften des § 16a einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht

rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.

(1) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- e) mit Lichtbildern.

(2) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. der jeweiligen Gräberfelder einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und dürfen nicht durch Übergröße oder auf sonstige Art und Weise stärkend auf das Gesamtbild des Friedhofs wirken.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sollen Grabmale folgende Größen nicht übersteigen:

- a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,30 m.
- b) Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,10 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,60 m.

(4) Auf Urnengrabstätten sollen Grabmale folgende Größen nicht übersteigen:

- a) Auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,30 m.
- b) Auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche und einer Höhe von bis zu 1,30 m.

(5) Grababdeckplatten sind nur auf Urnengräbern zulässig. Bei Reihen- und Wahlgräbern muss aus geologischen Gründen eine Grabfläche von 50 % freigehalten werden. Nicht zulässig sind deshalb Grabmale, die das Grab zu mehr als 50% bedecken.

(6) Die Stadt soll unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 3 jederzeit Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 und 5 zulassen.

(7) Auf der Rasenfläche der Urnenrasengräber dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(8) In verschiedenen Grabfeldern der Friedhöfe ist das Verlegen von Grabtrittplatten notwendig. Die Platten werden von der Stadt verlegt und zusammen mit den Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt. In Grabfeldern, in denen keine Trittplatten berechnet werden, muss die Grabeinfassung vom Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten, beschafft werden.

§ 16a Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) Für die in § 1 Abs. 3 eingeteilten Bestattungsbezirke der Stadt werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die Grabstätten müssen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung oder Bestattung mit einer Grabeinfassung versehen sein.

(3) Grababdeckplatten auf Erdgräbern sind nicht zulässig. (siehe § 16 Abs.5)

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4.

(5) Die Stadt kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 und Abs. 3 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2,3 und 4 zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Material, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Die Stadt hat die Standsicherheit jährlich nach der Frostperiode zu prüfen.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräber und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu

entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sache 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu

ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. Als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1),

IX Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Ruhezeiten und Nutzungsrechte bleiben bis zu deren Ablauf nach dem alten Recht bestehen

§ 31 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 28.11.2022 außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50,--
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	72,--
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren einfachtiefes Grab	1.010,--
2.14	von Personen unter 10 Jahren	600,--
2.15	von Tot- oder Fehlgeburten	330,--
2.16	ein Zuschlag zu 2.12 bis 2.15 für Bestattungen an Samstagen von 25%	
2.2	Beisetzung von Urnen	
2.21	regelmäßig	505,--
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzung an Samstagen von 25 %	
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.580,--
2.32	für Personen unter 10 Jahren	600,--
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.41	Urnenreihengrab	870,--
2.42	Urnenrasengrab inkl. Namensplatte	930,--
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	2.475,--
2.52	Nutzung durch weitere Urnen in einem bestehenden Wahlgrab, je Urne	565,--
2.53	Urnenwahlgrab 1 Urne	1.380,--
2.54	Urnenwahlgrab 2 Urnen	2.120,--
2.55	Urnengemeinschaftsgrab 1 Urne	900,--
2.56	Urnengemeinschaftsgrab 2 Urnen	1.470,--
2.57	Für die Verlängerung von besonderen Grabnutzungsrechten pro Jahr 1/25 bei Erdgräbern, 1/20 bei Urnengräbern und 1/15 bei Urnengemeinschaftsgräbern des Betrages der Ziffern 2.51, 2.52, 2.53, 2.54, 2.55 und 2.56 <i>Angefangene Jahre werden voll gerechnet</i>	
2.6	Benutzung der Aussegnungshalle im Bestattungsbezirk des Friedhofes Donzdorf	
2.61	Benutzung der Aussegnungshalle (Leichenzelle) zur Aufbahrung je Tag	190,--
2.62	Benutzung des Aussegnungsraumes	350,--
2.63	Zuschlag zu Ziffer 2.63 für Trauerfeiern am Samstag von 25 %	
2.7	Benutzung der Leichenhalle im Bestattungsbezirk des Friedhofs Reichenbach u. R. und im Bestattungsbezirk des Friedhofs Winzingen	150,--
2.71	Zuschlag zu Ziffer 2.7 für Trauerfeiern am Samstag von 25 %	
2.8	Sonstige Leistungen	
	Für sonstige besondere Leistungen, wie z. B. das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen oder Urnen werden die tatsächlich anfallenden Kosten nach Arbeitsaufwand erhoben.	

2.84	Belegung der Grabzwischenwege mit Trittplatten	
2.84.1	für ein Einzelgrab	645,--
2.84.2	für ein zweistelliges Grab	1.075,--
2.84.3	für ein dreistelliges Grab	1.320,--
2.84.4	für ein Urnengrab	430,--
2.84.5	für ein zweistelliges Urnengrab	695,--
2.84.6	für ein Kindergrab	645,--
2.9	Erhöhte Gebühr für Verstorbene, die in Donzdorf weder ihren letzten Wohnsitz, noch ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab hatten	
2.91	zu Nr. 2.12 – 2.4	50%
2.92	zu Nr. 2.51 – 2.53	50%
2.93	zu Nr. 2.61 – 2.7	50%

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird im Gebührenbescheid separat ausgewiesen.

Ausgefertigt
Donzdorf, den 28.07.2026
Bürgermeisteramt
gez.
Bernd Schwartz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



750 Jahre Stadtjubiläum Donzdorf

Markungswanderung: Neuer Termin am Sonntag, 6. September

Die ursprünglich im Rahmen des Stadtjubiläums am 27. Juni geplante Markungswanderung musste aufgrund der großen Hitze leider abgesagt werden. Diese Wanderung wollen wir nun am Sonntag, 6. September, nachholen und laden alle Wanderfreunde herzlich ein. Die Strecke haben wir etwas angepasst.

Wir starten nun um 11.30 Uhr am Brunnen im Schlosshof.

Von dort führt die Wanderung zunächst zum Stausee und über den Seitenbach zurück zum Schloss. Wer nicht die gesamte Tour mitwandern möchte, kann hier ganz unkompliziert zur Gruppe stoßen oder die Wanderung an dieser Stelle beenden. Gegen 13 Uhr werden wir wieder im Schlosshof sein. Im zweiten Abschnitt geht es vom Schloss über den Kolpinggarten hinauf zum Hochberg und weiter in Richtung Winzingen und Reichenbach u.R.

Ziel der Wanderung ist das Bürgerstübli in Reichenbach, wo die gemeinsame Tour in geselliger Runde ausklingt. Eine Einkehr ist dort möglich. Speisen und Getränke erfolgen auf eigene Kosten.

Für den Rückweg nach Donzdorf bestehen zwei Möglichkeiten: Wer mag, kann den Weg zu Fuß zurücklegen oder bequem den öffentlichen Nahverkehr nutzen. Ab der Haltestelle Rathaus Reichenbach fährt der Bus ab 14.22 Uhr im Zwei-Stunden-Takt bis 20.22 Uhr über Winzingen nach Donzdorf. Begleitet wird die Wanderung wieder von Gästeführer Benny Widmann sowie dem Schwäbischen Albverein, die unterwegs Wissenswertes über Landschaft, Natur und unsere Heimat vermitteln.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine **Anmeldung bis 28. August**, entweder telefonisch unter 07162 922 302 oder Sie schicken eine Mail an beate.schnabl@donzdorf.de.

Wir freuen uns auf eine schöne Wanderung bei bestem Wetter.



Sommekino

Sommekino begeistert mit vier besonderen Filmabenden

Das Sommekino 2026 ist Geschichte – und die Bilanz kann sich sehen lassen: Vier laue Sommerabende, vier ganz unterschiedliche Filme und rund 1.700 begeisterte Besucherinnen und Besucher machten die diesjährige Ausgabe zu einem vollen Erfolg.

Zum Auftakt am Montag lockte „Ach. Diese Lücke. Diese entsetzliche Lücke“ mehr als 500 Kinofans in den Schlosshof. Am Dienstag folgte mit „Der Teufel trägt Prada 2“ der besucherstärkste Abend: Rund 550 Besucher genossen die Fortsetzung der Kultkomödie. Lediglich ein kurzes Gewitter im letzten Filmdrittel sorgte für eine unfreiwillige Unterbrechung.

Am Mittwoch kamen echte Filmfans auf ihre Kosten. Rund 100 Besucher ließen sich den Klassiker „Spiel mir das Lied vom Tod“ nicht entgehen. Es war ein Abend ganz im Zeichen großer Kinogeschichte.

Den mitreißenden Abschluss bildete am Donnerstag das Biopic „Michael“ über den King of Pop. Noch einmal füllte sich der Schlosshof und sorgte für einen stimmungsvollen letzten Kinoabend.

Vier Abende, unterschiedliche Filmwelten und eine ganz besondere Atmosphäre unter freiem Himmel: Das Sommekino hat einmal mehr gezeigt, wie schön Kino im Schlosshof sein kann. Ein herzlicher Dank gilt allen Besuchern, dem Team vom Pop Up-Biergarten, das mit Grillwürsten, kühlen Drinks und süßem Popcorn für beste Bewirtung sorgte, den Kinotechnikern von EVENTED, den Mitarbeitern des Bauhofs, unserem Stadtelektriker sowie dem engagierten Sommekino-Team.



Klavier, Keyboard, Akkordeon, Melodica

- Saiten & Zupfinstrumente:

Gitarre, E-Gitarre, Bass

- Streicher:

Violine (Geige), Viola, Violoncello

- Blasinstrumente:

Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Blockflöte

- Beats & Rhythmus:

Schlagzeug, Cajon, Perkussion

Kein eigenes Instrument? Kein Problem!

Du möchtest ein Instrument erst einmal ausprobieren, ohne es gleich zu kaufen? Die Musikschule stellt viele Instrumente als Mietinstrumente kostengünstig zur Verfügung.

Musikalische Früherziehung (MFE):

Kindergartenkinder ab 4 Jahre (Einschulung voraussichtlich 2028), die bei der Musikalischen Früherziehung (MFE) mitmachen möchten, erhalten weitere Informationen über die in der Kita/Kinderhaus verteilten Flyer/Plakate.

Musikalische Grundausbildung (MGA):

Blockflöte, Keyboard oder Melodica

So funktioniert die Anmeldung:

Die Anmeldung kann ganz unkompliziert online über die Homepage der Musikschule <https://www.musikschule-donzdorf.de/anmeldung> getätigt werden. Über den Button „Download“ kann das Formular zum Ausfüllen ausgedruckt und im Schloss eingeworfen oder abgegeben werden. Alternativ liegen die Formulare auch im Musikschulbüro bereit.

Je früher die Anmeldung bei uns eingeht, desto eher können die Wünsche (Lehrerwahl, Gruppenbildung ...) berücksichtigt werden.

SNUPPERSTUNDEN

Probier's einfach mal aus und folge Deinem Wunsch.

Für folgende Instrumente bieten wir derzeit eine **kostenlose Schnupperstunde** an:

Gitarre, E-Gitarre, Bass, Geige, Cello, Saxophon, Klarinette, Trompete, Horn und Posaune.

Dauer: 1x 30 Min.

Außerdem können **kostenpflichtige Schnupperstunden** auf folgenden Instrumenten belegt werden: Piano, Keyboard, Akkordeon, Querflöte, Schlagzeug.

Dauer und Preis? 1x 30 Min (15,10 €) oder 2x 30 Min (30,20 €)

Terminvorschau

Sa., 19.09.: Tag der offenen Tür / Orientierungstag

Instrumente sehen - hören – ausprobieren
von 10 – 12 Uhr in den Räumen der Musikschule im Schloss

Wir freuen uns über viele Besucher, herzliche Einladung an alle Interessierten.

Sommerferien

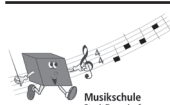
Bitte beachten Sie, dass während der Sommerferien ab Donnerstag, 30. Juli bis Freitag, 11. September kein Musikschulunterricht stattfindet.

Wir wünschen allen Schülerinnen, Schülern und Eltern eine sonnige und erholsame Ferienzeit.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ausgleichsleistung bei der Zusatzversorgungskasse bis zum 30.09.2026 beantragen

Voraussetzung dafür ist, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und das 50. Lebensjahr am 1. Juli 2010 vollendet war. Zudem muss für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft bestanden haben.



Musikschule Donzdorf

Geschäftsstelle:

Schloss 1-4, 73072 Donzdorf

EG, Zimmer 005

Tel. 071 62/922-512 oder -520

Fax 071 62/922-525

E-Mail: musikschule@donzdorf.de

Internet: www.musikschule-donzdorf.de

Geschäftszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



MACH MUSIK ZU DEINEM DING!

Jetzt anmelden an der Musikschule Donzdorf

Ab 1. Oktober beginnt an der Musikschule Donzdorf das neue Musikschuljahr.

Ob Kids, Teens oder Erwachsene, ob absoluter Anfänger oder Fortgeschrittener – bei uns findet jeder den passenden Unterricht:

Instrumentalunterricht:

- Tasten & Keys:

Personen aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Beschäftigte, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag stellen. Die maximale Leistung beträgt monatlich 80 Euro für Verheiratete und 48 Euro für Ledige.

Anträge können bis zum 30. September 2026 gestellt werden. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2026 bezogen wurde.

Wird der Antrag später gestellt, gehen die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2026 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse unter der Rufnummer 0561 785179-00 oder per Mail an info@zla.de sowie per Fax an 0561 7852179-49. Nähere Information stehen auf der Internetseite www.zla.de/beitrag

Stadtteil Reichenbach

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

in Göppingen
am 21.07.:

Nora Schwarzkopf, Tochter der
Julia Schwarzkopf, geb. Süßner und des
Christian Aaron Schwarzkopf, Lettenstraße 8

am 22.07.:

Clara Frey, Tochter der Annika Sabine Frey,
geb. Schmid und des
Marius Frey, Birkhof 3

Sterbefälle

in Donzdorf, StT Reichenbach u.R.

24.07.: Siegbert Karl Springer, Querweg 1, 86 Jahre



T O M
Teilortmobil
Reichenbach und Winzingen



Das RUFAUTO rollt.

Für SeniorInnen und Senioren (ab 65 Jahren) oder
hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus
Reichenbach und Winzingen. Fahrtenmeldung möglichst
spätestens am vorherigen Werktag (außer Samstag und
Sonntag) von 7:30 bis 17.00 Uhr
direkt beim Fahrer/bei der Fahrerin unter



0176/ 153 446 86

Start oder Ziel der Fahrt in Reichenbach oder Winzingen

Stadtteil Winzingen

Glückwünsche für Bürger des Stadtteils Winzingen

Wir gratulieren herzlich

am 25.08. Frau Elke Maria Kirner, Gefällholzstr. 14
zum 70. Geburtstag

Wir wünschen der Jubilarin einen schönen Verlauf ihres Fest-
tages und alles Gute, vor allem Gesundheit.

Der Ortschaftsrat informiert



r Spielplatz an der Grundschule

Der Spielplatz an der Grundschule ist derzeit gesperrt. Der
bisherige Spielplatz war morsch und deutlich in die Jahre ge-
kommen.

Die Neugestaltung hat bereits begonnen. Aktuell laufen Vor-
arbeiten durch den Bauhof der Stadt Donzdorf. Anschließend
wird der Spielplatz neu aufgebaut. Geplant ist ein zentrales
Kletterelement mit Netztunnel, eine neue Rutsche am Hang
sowie Bodentrampoline. Die Arbeiten sollten nach derzeitiger
Planung bis zum Ende der Sommerferien abgeschlossen sein.

**Für dieses Projekt gab es auch großzügige Spenden aus
unserem Dorf. Der Ortschaftsrat Winzingen möchte sich
schon heute beim Elternbeirat der Grundschule Winzingen
und den Mopedhelden e.V. für ihre großzügige Spenden
bedanken.**



Eine neue Treppe an der Grundschule

Neben der Baustelle am Spielplatz der Grundschule wurde
auch die zweite Baustelle im Schulumfeld begonnen. Über die
Jahre hat sich die Treppe von der Kaltenfeldstraße zur Grund-
schule ordentlich gesetzt. Es gab sowohl Spalten zwischen
den Stufen und Stufenhöhen zwischen 24cm und 8cm. Die
Treppe wurde so zur Stolperfalle. Um Kosten zu sparen wurde
der Abriss der alten Treppe selbst organisiert. Der Auftrag für
den Neubau ist bereits vergeben. In den letzten Wochen der
Sommerferien soll die neue Treppe gebaut werden und plan-
mäßig bis zum Ende der Sommerferien fertig sein.



**Ein besonderer Dank gilt dem Bauamt der Stadt Donzdorf
für die Unterstützung bei der Planung und Durchführung
der beiden Projekte. Durch die gemeinsame Abstimmung
und Zusammenarbeit konnte die Neugestaltung des
Spielplatzes und die neue Treppe auf den Weg gebracht
werden.**

Tante-M – eine Idee für unsere Ortsmitte

Bereits seit vergangener Woche steht am Gebäude Gmünder Straße 23 (ehemalige Volksbank) ein Werbeplakat für den Selbstbedienungssupermarkt Tante-M.

Tante-M hat mittlerweile über 70 Standorte in Deutschland. Mit über 1.200 Artikeln steht ein umfangreiches Sortiment für den täglichen Bedarf zur Verfügung – von Lebensmitteln und Getränken bis hin zu vielen Dingen des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus sind auch regionale Produkte möglich. Damit könnte ein Tante-M in Winzingen unsere Nahversorgung verbessern.

Das aus der Idee Realität werden kann, wird noch eine Betreiberin oder ein Betreiber für den Tante-M Markt in Winzingen gesucht!

Für Fragen stehen zur Verfügung: Tante-M, Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Donzdorf und der Ortschaftsrat Winzingen

Im Namen des Ortschaftsrates Winzingen
Markus Dannenmann, Ortsvorsteher



Teilortmobil
Reichenbach und Winzingen

Das RUFAUTO rollt.

Für SeniorInnen und Senioren (ab 65 Jahren) oder
hilfsbedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger aus
Reichenbach und Winzingen. Fahrtanmeldung möglichst
spätestens am vorherigen Werktag (außer Samstag und
Sonntag) von 7:30 bis 17.00 Uhr
direkt beim Fahrer/bei der Fahrerin unter

 **0176/ 153 446 86**

Start oder Ziel der Fahrt in Reichenbach oder Winzingen